

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 gemäß § 80 Z.9 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (2. Geschäftsordnungs-Novelle 2012):

1. *§ 48a lautet wie folgt:*

„§ 48a Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme allen Kammerräten, dem Kammeramtsdirektor, dem Protokollführer, den zuständigen Mitarbeitern des Kammeramtes sowie im Einzelfall vom Sektionsobmann oder vom Präsidenten hiezu ermächtigten Personen zu steht.“

2. *Nach § 49a wird ein neuer § 49b eingefügt:*

„§ 49b Aufbewahrung von Geschäftsstücken

Geschäftsstücke der Ärztekammer für Wien sind im Kammeramt mindestens 30 Jahre im Original oder elektronisch eingescannt aufzubewahren.“

3. Nach § 52 wird ein neuer § 53 eingefügt:

„§ 53 Inkrafttretensbestimmung zur 2. Geschäftsordnungs-Novelle 2012

Mit 1. Jänner 2013 treten die Bestimmungen der § 48a und § 49b in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 11. Dezember 2012 in Kraft.“



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident